

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1. Nachstehende Bedingungen gelten für alle Angebote und Verkäufe des Lieferers an den Käufer (Industrie, Handel und Gewerbe).
- 1.2. Mündliche Nebenabreden und nachträgliche Vertragsänderungen haben nur Gültigkeit, wenn diese vom Lieferer schriftlich bestätigt werden.
- 1.3. Geschäftsbedingungen des Käufers, in welcher Form auch immer, sind nur gültig, sofern diese schriftlich bestätigt werden.

2. Auftragsannahme

- 2.1. Ein Auftrag gilt als angenommen, wenn er von uns schriftlich bestätigt ist oder durch konkludente Handlungen angenommen wurde. Einmal erteilte Aufträge sind unwiderruflich. Ausnahmsweise erkennen wir Annullierungen für solche Posten an, die zum Zeitpunkt des Eingangs der Annullierung bei uns noch nicht in Arbeit genommen sind.
- 2.2. Die in unseren Drucksachen enthaltenen Unterlagen, wie Maß- und Gewichtsangaben, Abbildungen und Beschreibungen, sind nur annähernd maßgebend, ohne dass eine Verbindlichkeit zur Benachrichtigung über erfolgte Abänderungen besteht.
- 2.3. An Abbildungen, Zeichnungen, Skizzen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen ohne unsere Genehmigung anderen nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen unverzüglich zurückzusenden.
- 2.4. Der Besteller übernimmt für die von ihm zu liefernden Unterlagen, wie Zeichnungen, Lehren, Muster oder dergleichen volle Verbindlichkeit. Muster werden gegen Berechnung geliefert.
- 2.5. Bei Abrufaufträgen erfolgt die Lieferung auf Abruf des Bestellers. Die Frist für die Abnahme beträgt höchstens 6 Monate, gerechnet vom Tage der Auftragserteilung. Der Zeitpunkt der Fertigstellung wird dem Besteller schriftlich gemeldet. Mengen, die bis zum Ablauf der genannten Frist nicht abgerufen wurden, werden dem Auftraggeber zu diesem Zeitpunkt in Rechnung gestellt.

3. Lieferzeit

- 3.1. Die Lieferzeit wird gerechnet vom Datum der Auftragsbestätigung. Der in der Bestätigung genannte Liefertermin gilt als voraussichtliches Versanddatum. Die Einhaltung setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers, insbesondere der vereinbarten Zahlungsbedingungen sowie den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen voraus.
- 3.2. Unvorhergesehene Hindernisse - gleichviel, ob sie in unserer Firma selbst oder bei unseren Unterpflanzern eintreten - entbinden uns, soweit diese Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von Einfluss sind, von der Einhaltung der vereinbarten Lieferfristen. Die Lieferzeit wird in solchen Fällen angemessen verlängert.
- 3.3. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorhandenen Lieferungsverzuges eintreten. Ein Anspruch des Bestellers auf Entschädigung bei Lieferzeitüberschreitung besteht nicht.
- 3.4. Teillieferungen sind auf Kosten des Bestellers gestattet.

4. Versand

- 4.1. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Bestellers.
- 4.2. Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn die Sendung unsere Fabrik oder unser Lager verlassen hat. Die Wahl der Versendungsart sowie des Spediteurs oder Frachtführers bleibt uns überlassen. Verzögert sich der Versand durch Verschulden des Bestellers, so geht bereits am Tage der Versandbereitschaft die Gefahr auf den Besteller über. Abweichungen von der Versandanzeige oder der Rechnung sind uns unverzüglich nach Empfang der Ware schriftlich zu melden. Werden vom Besteller keine anderweitigen Vorschriften über die Versicherung gegen Transportschaden gemacht, so kann diese auf Kosten des Bestellers von uns ohne weiteres vorgenommen werden. Eine Versicherungspflicht unsererseits besteht jedoch nicht.
- 4.3. Auf dem Transport abhandengekommene oder beschädigte Waren werden von uns nur aufgrund einer neuen Bestellung gegen Berechnung der jeweils gültigen Preise ersetzt. Abweichungen von der Versandanzeige oder der Rechnung sind uns unverzüglich nach Empfang der Ware schriftlich zu melden.

5. Mehr- oder Minderlieferungen

- 5.1. Diese Lieferungen können im Rahmen der Erfordernisse unserer Produktion erfolgen.

6. Preise

- 6.1. Unsere Preise sind freibleibend, d.h. es kommen die Preise zur Berechnung, die zum Zeitpunkt der Lieferung gültig sind.
- 6.2. Lieferungen ab 300,- EUR netto (ohne Mehrwertsteuer) erfolgen frachtfrei, ausgenommen Flächenfracht und Rollgeld. Lieferungen im Werte von unter 300,- EUR netto erfolgen ab Werk oder Werkslager. Kisten, Fässer und Kartons werden zum **Selbstkostenpreis** (Kartons nur bei Sendungen unter 300,- EUR netto ohne Mehrwertsteuer) in Rechnung gestellt und **nicht** zurückgenommen.
- 6.3. Mehrkosten für Schnelldpakete und Expreßgutsendungen gehen zu Lasten des Bestellers.

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1. Die Zahlungen sind in EURO (bis 31.12.2001 wahlweise auch in Deutsche Mark) frei Solingen zu leisten. Erfolgt Zahlung in bar, durch Scheck oder Überweisung unverzüglich nach Lieferung der Waren, spätestens innerhalb 10 Tagen ab Rechnungsdatum, werden 2 % **Skonto** gewährt.

- 7.2. Nach Ablauf dieser Frist ist die Zahlung innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto vorzunehmen. Erfolgt aufgrund besonderer Vereinbarungen die Zahlung durch Wechsel, so sind die Diskontspesen vom Besteller zu tragen.
- 7.3. Bei verspäteter Zahlung werden unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Schadens vom Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit nach Mahnung mit Fristsetzung der Forderung an Zinsen in Höhe der jeweils geltenden Großbanksätze, mindestens jedoch 3%-Punkte über dem jeweiligen Basis-zinssatz nach § 1 Diskontsatz-Überleitungsgesetz berechnet.
- 7.4. Lieferung an uns unbekannte Firmen erfolgt nur gegen Voreinsendung des Betrages oder unter Nachnahme als Wertsendung. Erzeugnisse, die eine Sonderherstellung bedingen, werden an solche Firmen nur gegen entsprechende Anzahlung geliefert, wobei die Verrechnung der Anzahlung bei der Restlieferung erfolgt.
- 7.5. Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit des Bestellers oder Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen berechtigen uns zu deren Abänderung.
- 7.6. Gegen Ansprüche des Verkäufers kann der Käufer nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1. Die Waren werden unter Eigentumsvorbehalt geliefert. Sie bleiben Eigentum des Verkäufers bis zur vollständigen Bezahlung seiner sämtlichen, auch der künftig entstehenden Forderungen aus seiner Geschäftsverbindung mit dem Käufer. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen, wenn einzelne Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen worden sind und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
- 8.2. Der Käufer hat sich das ihm zustehende bedingte Eigentum an den Waren gegenüber seinen Abnehmern vorzubehalten, bis diese den Kaufpreis voll bezahlt haben.
- 8.3. Alle Forderungen des Käufers aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltswaren werden an den Verkäufer abgetreten. Wenn die Vorbehaltswaren vom Käufer zusammen mit fremden, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren verkauft werden, gilt die Kaufpreisforderung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltswaren als abgetreten.
- 8.4. Der Käufer ist ermächtigt, alle Forderungen aus dem Weiterverkauf einzuziehen. Auf Verlangen des Verkäufers hat er ihm die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen. Der Verkäufer kann den Schuldner die Abtretung anzeigen.
- 8.5. Verpfändung und Sicherungsübereignung der Liefergegenstände ist unzulässig. Im Falle einer Pfändung durch Dritte sind wir hiervon unverzüglich zu benachrichtigen. Bei Zahlungsverzug bzw. Zahlungsschwierigkeiten des Käufers sind wir berechtigt, sofortige Herausgabe der Liefergegenstände zu verlangen.
- 8.6. Sofern die Zahlung des Käufers aufgrund besonderer Vereinbarung durch Wechsel erfolgt, erlischt der Eigentumsvorbehalt vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 8.1. mit der Einlösung des Wechsels durch den Käufer.

9. Gewährleistung

- 9.1. Der Verkäufer gewährleistet eine dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Fehlerfreiheit für fabrikneue Ausrüstungen während der Dauer von 6 Monaten, vom Zeitpunkt des Versandes an gerechnet.
- 9.2. Mängelrügen und Beanstandungen haben unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 8 Tagen, schriftlich an den Lieferer zu erfolgen, sofern sich nicht aus einer anderen Bedingung eine kürzere Frist ergibt. Die Vorschriften der §§ 377, 378 HGB finden entsprechende Anwendung. Die Beweislast für Gewährleistungsansprüche trägt der Käufer. Um einen Anspruch auf Garantieleistung zu erwerben, hat der Käufer unmittelbar an den Verkäufer eine genaue Aufstellung der Umstände, die zu dem von ihm wahrgenommenen Mangel oder Fehler führten, einzureichen.
- 9.3. Für vom Hersteller verwendete Fremdbezugsteile gilt die Garantie des 1. Lieferanten.
- 9.4. Ein Anspruch auf Wandlung oder Minderung besteht nicht. Die Garantie schließt weitere Verpflichtungen für mittelbare oder unmittelbare Schäden, aus.

10. Mängelhaftung

- 10.1. Nachweislich fehlerhafte Erzeugnisse werden innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist kostenlos ausgetauscht. Für Erzeugnisse, die infolge ihrer stofflichen Beschaffenheit oder nach der Art ihrer Verwendung einem vorzeitlichen Verbrauch unterliegen, wird keine Haftung übernommen, ferner nicht für Schäden, infolge natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse, Witterungs- oder anderer Natureinflüsse. Bei den zur Fertigstellung, Aufarbeitung oder Umarbeitung eingesandten Erzeugnissen, auch solchen, die aus unseren Werkstätten selbst stammen, wird keine Haftung für das Verhalten bei der Bearbeitung übernommen. Wird das Material während der Bearbeitung schadhaft so ist uns ein entsprechender Teil des vereinbarten Preises zu vergüten. Anderweitige Ansprüche des Bestellers irgendwelcher Art, insbesondere solche auf Wandlung, Minderung oder Schadenersatz, sind ausgeschlossen. Bei unberechtigten Mängelrügen, die umfangreiche Nachprüfungen verursachen, können die Kosten der Prüfung dem Besteller in Rechnung gestellt werden.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 11.1. Bei allen Geschäften gilt als Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung Solingen.
- 11.2. Sind beide Teile **Vollkaufleute**, ist Gerichtsstand für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus den Geschäftsbeziehungen, auch für Klagen im Wechsel- und Urkundenprozess, das Amtsgericht Solingen, sofern sich der Lieferer nicht vorbehält, am Hauptsitz des Käufers zu klagen.
- 11.3. Für das Mahnverfahren wird für **Voll- und Minderkaufleute** als Gerichtsstand für beide Teile das Amtsgericht Solingen vereinbart, sofern sich der Lieferer nicht vorbehält, das Mahngesuch zum Hauptsitz des Käufers zu stellen.